

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Firma Thermoplan Zapf Ges.m.b.H., A-5020 Salzburg

Stand: 22.10.2018

I. Allgemeines

1. Alle Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Kaufverträge werden für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend, und zwar zu den von uns bestätigten Bedingungen.
2. Mit Ihrer Auftragserteilung erkennen Sie als Besteller unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Wir erkennen Ihre Einkaufsbedingungen nur insoweit an, als sie von unseren Verkaufsbedingungen nicht abweichen.
3. Wir haften auf Schadenersatz im Rahmen der gesamten Vertragsbezeichnung nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für leichte Fahrlässigkeit ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

II. Umfang und Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und für seine Rechnung versichert.
2. Die Waren sind branchenüblich verpackt. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen oder vergütet.
3. Teillieferungen sind möglich.
- Die Lieferung umfasst keine Bau- und Montagearbeiten.
4. Erfüllungsort für den Versand ist – auch bei frachtfreier Lieferung – die Verladestelle. Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW's vorausgesetzt. Die Entladung der Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch ihn selbst oder durch ihn beauftragte Dritte.
5. Bei Auftragsstornierungen aus nicht von uns zu vertretenden Gründen sind wir berechtigt, für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten 15% des Rechnungsbetrages als Manipulationsspesen in Rechnung zu stellen.

III. Preise

1. Die im Kaufvertrag angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferfrist bis zu vier Monaten bindend. Bei länger vereinbarten Lieferfristen behalten wir uns im Falle der Änderung der Gestehungskosten (Material-, Energie-, und Lohnkosten) eine Preisberechtigung entsprechend den eingetretenen Änderungen vor.
2. Bei Lieferung (und Montage) von RW-Anlagen bzw. Fernbetätigungen gilt sinngemäß II/2 für eine nicht vom Lieferer verschuldete Montageunterbrechung. Zusätzlich entstehende Anfahrtskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Ergänzend gelten unsere separaten Montagebedingungen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen netto Kassa. Bei Zahlungsverzug berechnen wir bankübliche Kontokorrentzinsen.
2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, sind wir berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, entstehen insbesondere hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit Bedenken (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Kreditkündigungen durch Banken o.ä.), sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern bis – nach unserer Wahl – eine Vorauszahlung erfolgt oder für die Zahlung eine angemessene Sicherheit geleistet ist. Wird unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist – in der Regel zwei Wochen – entsprochen, so sind wir ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird nach Abschluss eines Vertrages bekannt, dass die Vermögensverhältnisse wesentlich schlechter waren als angenommen (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Kreditkündigungen durch Banken oder ähnliches), so sind wir berechtigt, Bezahlung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen. Ist das Geschäft für den Käufer ein Handelsgeschäft, so können wir bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nach unserer Wahl entweder die unverzügliche Bezahlung aller fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen mit ihm bestehenden Verträgen oder Sicherheitsleistung wegen dieser Ansprüche verlangen. Wir sind berechtigt, die Erfüllung bis zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
5. Bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Konkurs sind unsere Kaufpreisforderungen sofort fällig.

V. Lieferzeit

1. Vereinbarte Lieferzeiten gelten als ungefährer Liefertermin. Wir leisten für die Einhaltung keine Gewähr. Ein Verzug tritt für uns erst durch besondere Mahnung des Kunden ein. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
2. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Arbeitskräften usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

VI. Warenrücksendungen

1. Rücksendungen, gleich welcher Art, können nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden. Für Rücksendungen, die nicht vereinbart sind, übernehmen wir keine Gewähr. Bei vereinbarten Rücksendungen verpflichten Sie sich, die Sendung in voller Höhe des Rechnungsbetrages unter Beachtung der Vorschrift des Frachtführers zu versichern. Rückvergütung erfolgt mit 15% Abschlag für Verwaltung. Außerdem gehen Fracht und Verpackung für Hin- und Rückfahrt voll zu Lasten des Rücklieferers.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränkt unser Eigentum. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Käufer vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
2. Kommt der Käufer seine Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so sind wir jederzeit berechtigt, unser Eigentum auf Kosten des Käufers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Käufer ausdrücklich verpflichtet.
3. Sollte die noch im Eigentum des Verkäufers gelieferte Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Käufer uns innerhalb von drei Tagen zu verständigen und uns sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Käufer darauf hinzuweisen, dass diese Ware in unserem Eigentum steht.
4. Bei Zahlungsverzug, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers (es genügt bereits Zahlungsstockung) sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware einzuziehen. Bei allen Warenrücknahmen hat der Käufer die uns entstehenden diesbezüglichen Kosten für Transport und Manipulation zu ersetzen.

VIII. Gewährleistung

1. Wir übernehmen gegenüber dem Abnehmer für die von uns gelieferten Produkte die Gewähr, dass diese – die ihnen zugewiesenen Funktionen im Dach erfüllen.
2. Angeliessene Ware ist vom Abnehmer sofort zu überprüfen und dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, jedenfalls vor Verarbeitung oder Einbau, mitzuteilen.
3. Sind die von uns gelieferten Produkte mit Mängeln behaftet, so werden wir den Mangel nach Mitteilung durch den Kunden nach unserer Wahl beseitigen oder für das Produkt kostenlos Ersatz leisten. Erst nach Ablauf einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nach Zugang des Nacherfüllungsverlangens stehen dem Kunden weitere Mängelrechte zu. Das Recht der Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) ist bei nur geringfügigen Mängeln ausgeschlossen. Im übrigen steht dem Kunden bei Rücktritt daneben kein Schadenersatz zu.
4. Technische Auskünfte sind ohne Gewähr und wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind, diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers.
5. Die Gewährleistung dafür, dass die von uns gelieferten Produkte die ihnen zugewiesenen Funktionen im Dach erfüllen, setzt voraus, dass
 - a) der Einbau und die Montage entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Dachdeckerhandwerks und den Werksvorschriften durchgeführt wurde,
 - b) etwa festgestellte Schäden uns unverzüglich gemeldet werden,
 - c) wir Gelegenheit haben, das Objekt zu besichtigen und die fehlende Funktionstüchtigkeit an Ort und Stelle zu prüfen.
 - d) im Falle von Rauch- und / oder Wärmeabzugsanlagen die Wartung nach den Vorschriften der Verbandes der Sachversicherer und nach den speziellen Richtlinien des Herstellers regelmäßig durchgeführt wurde.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für von uns verkaufte
 - a) Lichtkuppeln und Aufsatzkräne 2 Jahre,
 - b) alle zur Betätigung erforderlichen pneumatischen und mechanischen Aggregate und Zubehörteile 1 Jahr,
 - c) alle zur Betätigung erforderlichen elektrischen Aggregate und Zubehörteile 1 Jahr,
 - d) alle sonstigen ESSMANN-Erzeugnisse 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme.

IX. Produkthaftung

1. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen.
2. Bei Verkauf importierter Ware geben wir dem Käufer über schriftliches Verlangen den Vormann binnen 14 Tagen bekannt.

X. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO). Eine Erklärung dazu können sie bei uns anfordern. Rechtsbelehrung nach DSGVO: Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerruf zu.

XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, wenn der Vertrag für den Käufer ein Handelsgeschäft ist, ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.